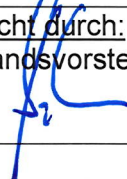



**Vorlage/Antrag Nr.: 26/2/7**

**zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 24.06.2026**

<u>Eingebracht durch:</u> Verbandsvorsteher 	<u>Zuständiger Fachbereich:</u> Kaufmännische Leitung 
<u>Betreff:</u> Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WWS-IGF) -	
<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Verbandsversammlung beschließt die Allgemeinen Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WWS-IGF) - in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
<u>Rechtsgrundlage:</u> § 11 Abs. 1 S. 1 lit. b) WWS-IGF Verbandssatzung, § 6	
<u>Behandelt durch:</u> Vorstand	<u>am:</u> 08.05.2026
<u>Sachdarstellung/Begründung:</u> Mit Beschluss Nr.: 25/5/10 der Verbandsversammlung vom 24.09.2025 wurde der Verbandsvorsteher beauftragt, der Verbandsversammlung Beschlüsse über die Änderung der betreffenden Satzungen des Verbandes bis zum 30.06.2026 mit dem Ziel vorzulegen, dass kein Grundpreis (Grundgebühr) für Trinkwasseranschlüsse mehr erhoben wird. Der Mengenpreis ist entsprechend neu zu kalkulieren und die Satzungen sind hierauf entsprechend anzupassen. Die dafür notwendigen Beschlüsse sind so rechtzeitig im Rahmen einer ggf. extra einzu-berufenden Verbandsversammlung vorzulegen, dass die Satzungsänderungen zum 1.1.2027 in Kraft treten können. Die Kalkulation der neuen Preise erfolgte zunächst anhand der Abrechnungsdaten für 2025. Die endgültige Kalkulation kann erst nach Vorlage der Wirtschaftsplanung für den Kalkulationszeitraum erfolgen.	
<u>Kosten:</u>	<u>Folgekosten:</u>
<u>Verteiler:</u> Mitgliedsvertreter	<u>Anlagen:</u> - Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WWS-IGF) - nebst Synopse



## 2.2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 9 der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (ABBTrinkwasser-IGF) berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m  
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

## 2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 671,00 €  
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

## 2.4. Bauwasseranschluss

Bauwasseranschluss 500,50 €  
(Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von den Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

## 2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses  
oder der Androhung der Einstellung der Versorgung  
gem. Ziff. 33.2 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung  
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. Ziff. 33.3 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. Ziff. 33.3. AEBTrinkwasser 25,00 €/Schreiben  
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 25,00 €

Alle offenen Forderungen verstehen sich zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen, nach diesem Preisblatt und der ABBTrinkwasser-IGF.

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen,  
Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrenentgelte  
und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

## 2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen  
abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder  
aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

## 2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses 97,90 €  
(Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof)

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschluss (DN 50) 97,90 €  
(Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof)

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses nach Aufwand

## 2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 869,00 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (> DN 50) nach Aufwand

## 2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten 0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt 97,90 €/Anfahrt

## 2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe 82,50 €

Einsatz eines Notstromaggregats 82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial nach Aufwand  
(zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)

Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen nach Aufwand

Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren nach Aufwand

## 2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> : 16	100,00 €	275,58 €

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden nach Aufwand

Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers 26,40 €  
(Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)

Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers

26,40 €

## **2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messungenaugigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgetauscht werden muss, es sei denn, der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat den Wechsel zu vertreten.

## **2.13. Vermietung Standrohr**

Kautions (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr)

600,00 €

- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete

1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengengerichte nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

## **2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal

83,50 € netto

zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

### **2.15. Pauschales Bearbeitungsentgelt**

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung  
jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

### **3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €

Stundensatz für Meister 67,10 €

Stundensatz für Ingenieure 77,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten,  
sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen,  
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

### **4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung  
von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

## **II.**

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und  
Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und  
Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) treten am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 24.06.2026

[Dienstsiegel]

gez. André Bähler  
Verbandsvorsteher

## Anlage D

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner hat in ihrer Sitzung vom **24.06.2026** nachfolgende Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) beschlossen:

### **Allgemeine Tarife (Preisblatt) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink - Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) -**

#### I.

Alle nachfolgend aufgeführten Preise sind Nettopreise. Diesen ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzuzurechnen.

#### 1. Hauptleistungen

Die Wassertarife bestehen aus einem Mengenpreis für die entnommene oder gelieferte Wassermenge, ~~einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlagen~~ sowie einem Bereitstellungsentgelt für Reserve- und Zusatzanschlüsse.

##### 1.1. Mengenpreis

Mengenpreis                    1,14 € / m<sup>3</sup> (alt: 1,12 € / m<sup>3</sup>)

##### ~~1.2. Grundpreis~~

~~Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 lit. b) der Wasserversorgungssatzung des WSE entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.~~

~~Der Grundpreis wird je Verbrauchsstelle, klassifiziert nach Zählergröße, erhoben. Üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 / Q<sub>3</sub>: 4.~~

<del>Zählergröße alt (EWG)</del>	<del>entspricht</del>	<del>Zählergröße neu (MID)</del>	<del>Netto €/Tag</del>	<del>Netto €/Jahr</del>
<del>bis Qn 2,5</del>		<del>bis Q<sub>3</sub>: 4</del>	<del>0,26</del>	<del>94,90</del>
<del>Qn 6</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 10</del>	<del>0,41</del>	<del>149,65</del>
<del>Qn 10</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 16</del>	<del>0,56</del>	<del>204,40</del>
<del>Qn 15</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 25</del>	<del>1,02</del>	<del>372,30</del>
<del>Qn 40</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 63</del>	<del>1,28</del>	<del>467,20</del>
<del>Qn 60</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 100</del>	<del>1,53</del>	<del>558,45</del>
<del>Qn 150</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 250</del>	<del>2,30</del>	<del>839,50</del>
<del>Qn 400</del>		<del>Q<sub>3</sub>: 630</del>	<del>3,58</del>	<del>1.306,70</del>

##### 1.2. Bereitstellungsentgelt

Ein Bereitstellungsentgelt ist je Verbrauchsstelle durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

<b>Anschlussdurchmesser</b>	<b>Bereitstellungsmenge m<sup>3</sup> / h</b>	<b>Netto € / Tag</b>	<b>Netto € / Jahr</b>
bis 100 mm	28,00	1,26	459,90
über 100 mm - 150 mm	64,00	1,85	675,25
über 150 mm - 200 mm	112,00	2,52	919,80
über 200 mm - 300 mm	252,00	3,51	1.317,65
über 300 mm	über 252,00	4,54	1.657,10

## **2. Nebenleistungen**

### **2.1. Herstellen eines Trinkwasserhausanschlusses**

Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50  
(pauschale Kostenerstattung für den öffentlichen Bereich) 2.161,50 €

Meterkosten im privaten Bereich 90,20 € / m  
(je m Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück)

Erstattung bei Eigenleistung 44,00 € / m  
(Gutschrift je m für Herstellung des Rohrgrabens 1,3 m tief)

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Abnahme des TW-Hausanschlusses und erstmaliger Zählereinbau 52,80 €

### **2.2. Baukostenzuschuss**

Der Baukostenzuschuss wird nach Punkt 9 der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (ABBTrinkwasser-IGF) berechnet.

Baukostenzuschuss 32,21 € / m  
(je m Frontlänge des Grundstückes, mindestens 15 m)

### **2.3. Erweiterung bestehender Hausanschlüsse**

Erweiterung bestehender Hausanschlüsse bis DN 50 671,00 €  
(Verlegung vom Wasserzählerschacht ins Haus, Grundpreis)

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

### **2.4. Bauwasseranschluss**

Bauwasseranschluss 500,50 €  
(Zusatzkosten zum Neuanschluss, unabhängig von den Kosten einer etwaigen Standrohrleihe)

### **2.5. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen**

Mahnung 10,00 € / Mahnung

Androhung der Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses  
oder der Androhung der Einstellung der Versorgung  
gem. Ziff. 33.2 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung  
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Androhung der Kündigung gem. Ziff. 33.3 ABBTrinkwasser-IGF 25,00 €/Androhung

Kündigungsschreiben gem. Ziff. 33.3. AEBTrinkwasser 25,00 €/Schreiben  
jeweils zzgl. Zustellungskosten

Entgeltrückstandsfreiheitsbescheinigung 25,00 €

Alle offenen Forderungen verstehen sich zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB für Verbraucher bzw. 9 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen, nach diesem Preisblatt und der ABBTrinkwasser-IGF.

Kosten für Rücklastschriften, Zweitschriften, Beglaubigungen, Registerauszüge, Hinterlegungs- und Verwahrensgelte und Anschriftenermittlungen nach Aufwand

Kosten der Zustellung im Ausland nach Aufwand

Amtliche und sonstige Übersetzungen nach Aufwand

## 2.6. Zusätzliche Rechnungslegung auf Kundenwunsch

zusätzliche, von den Terminen der Monatsabrechnungen abweichende Rechnungslegungen auf Kundenwunsch oder aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung 15,00 € pro Rechnung

Die vorstehende Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand, auch bei und wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, jeweils zzgl. des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und/oder gerichtlichen Auskünften nach den erhobenen fremden Kosten.

## 2.7. Absperrung eines Hausanschlusses

Absperrung des Trinkwasserhausanschlusses 97,90 €  
(Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof)

In- bzw. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschluss (DN 50) 97,90 €  
(Die Kosten entstehen mit dem Beginn der Arbeiten bei Ausfahrt vom Betriebshof)

Reinigung des Trinkwasserhausanschlusses nach Aufwand

## 2.8. Stilllegung / Rückbau eines Hausanschlusses

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (DN 50) 869,00 €

Rückbau eines Trinkwasserhausanschlusses (> DN 50) nach Aufwand

## 2.9. Fahrtkosten

Fahrtkosten 0,60 €/km

Kosten von Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt 97,90 €/Anfahrt

## 2.10. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz einer Söffelpumpe 82,50 €

Einsatz eines Notstromaggregats 82,50 €

Einsatz von sonstiger Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial (zzgl. Pauschale Kleinmaterial i.H.v. 10,00 €/Einsatz)	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten und Missbrauchsgebühren	nach Aufwand

### 2.11. Wasserzähler

Wechsel eines durch Frost oder andere (insbesondere auch mechanische) Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, Ersatz eines entwendeten, verlorenen oder elektronisch blockierten Wasserzählers

	mechanisch	elektronisch (funkauslesbar)
bis Qn 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> : 4	70,00 €	132,80 €
Qn 6 bzw. Q <sub>3</sub> : 10	75,00 €	215,93 €
Qn 10 bzw. Q <sub>3</sub> : 16	100,00 €	275,58 €
Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden		nach Aufwand
Abnahme / Verplombung des Zusatzzählers (Überprüfung Kundenanlage + Einhaltung Einbaurichtlinie)		26,40 €
Ablesung / Überprüfung eines Wasserzählers		26,40 €

### 2.12. Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Auftrag des Kunden

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung (Befundbericht der Prüfstelle, Sachverständigenauslagen) einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau, für die Zwischenlagerung bzw. Verwahrung sowie den Transport (einschließlich etwaiger Versicherung) der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

Die Ausführung der Prüfung kann von der Zahlung eines entsprechenden Vorschusses in voraussichtlicher Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn bei Auftragserteilung keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Messgenauigkeit bestehen.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn ein Wasserzähler auf Verlangen eines Kunden aus sonstigen Gründen außerhalb des eichbedingten Wechselrhythmus, zu gerichtlichen Nachweis- oder aus seuchen- und sonstigen hygienerechtlichen Gründen vorzeitig ausgewechselt werden muss, es sei denn, der WSE oder der Inhaber der Trinkwasserkonzession hat den Wechsel zu vertreten.

### 2.13. Vermietung Standrohr

Kautions (bei Ausleihe bis max. 1 Jahr)	600,00 €
- je angefangenes Jahr der Ausleihe und je Standort -	

Überschreitet der Mieter ohne vorherige Zustimmung des WSE oder des Inhabers der Trinkwasserkonzession die vereinbarte Zeit der Ausleihe, den vereinbarten Standort für den Einsatz des Standrohres oder die maximale Dauer der Ausleihe von 1 Jahr oder wird das Standrohr dem WSE aus sonstigen Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zurückgebracht, verfällt der geleistete Kautionsbetrag und ist unverzüglich ein neuer Kautionsbetrag im vorgenannten Umfang vom Mieter zu stellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht zur Stellung eines neuen Kautionsbetrages nicht oder nicht vollständig nach, verpflichtet er

sich, ersatzweise eine Vertragsstrafe für den nicht geleisteten neuen Kautionsbetrag in gleicher Höhe an den WSE oder den Inhaber der Trinkwasserkonzession zu zahlen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden für die Höhe der Vertragsstrafe nachzuweisen.

Im Einzelfall kann eine längere Ausleihe als 1 Jahr und ein Einsatz des Standrohres an einer Mehrzahl von Standorten vereinbart werden.

Aufwandsersatz je angefangenem Tag der Miete 1,53 €

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 2 m<sup>3</sup>. Es gelten die Mengengerichte nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, ist der Verbrauch zu schätzen; für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche im Verbandsgebiet des Entleihjahres für Verbraucher und für gewerbliche Kunden entsprechend, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Mieter bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Bei Trinkwasserentnahmen sind für die Desinfektion und Aufstellung 89,90 € für das erste Standrohr und 32,00 € für jedes weitere Standrohr zu entrichten.

#### **2.14. Seuchen- und hygienerechtliche Leistungen**

Beprobung pauschal 83,50 € netto  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Besondere Leistungen zur Desinfektion nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

Seuchenrechtliche Bescheinigungen nach Aufwand  
zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

#### **2.15. Pauschales Bearbeitungsentgelt**

unabhängig vom Aufwand, für die Bearbeitung jeder Maßnahme bzw. im Einzelfall pauschal 500,00 €

### **3. Stundensätze**

Stundensatz für Facharbeiter 52,80 €

Stundensatz für Meister 67,10 €

Stundensatz für Ingenieure 77,00 €

Stundensatz für Sachverständige nach Aufwand

Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen, je angefangene halbe Stunde 30,00 €

### **4. Zuschläge**

Gemeinkostenzuschlag zur verursachergerechten Weiterberechnung von oben nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen 12 %

## II.

Diese Allgemeinen Tarife (Preisblatt) für die Versorgung mit Trinkwasser im Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink als Anlage D zur Wasserversorgungssatzung Industrie- und Gewerbegebiet Freienbrink (WVS-IGF) treten am **01.01.2027** in Kraft.

Strausberg, den **24.06.2026**

[Dienstsiegel]

gez. André Bähler  
Verbandsvorsteher